

Fürstbischof Clemens Wenzeslaus und Kurfürst Max IV. / König Max I. Joseph von Bayern

Zu den Auseinandersetzungen über das Verhältnis von Kirche und Staat in Bayern in den Jahren 1802-1806

Von Theodor Rolle

Am 28.9.1989 jährte sich zum 250. Male der Geburtstag des letzten Fürstbischofs von Augsburg, Clemens Wenzeslaus. Der Verein für Augsburger Bistumsgeschichte veranstaltete aus diesem Anlaß eine Gedenkstunde im Rokosaal der Regierung von Schwaben, d. h. im Festsaal der ehemaligen Residenz des Fürstbischofs. Clemens Wenzeslaus ist eine der interessantesten Gestalten der alten Reichskirche. Sein Leben sei beispielhaft für Glanz und Abstieg der Reichskirche am Ende des alten Reichs "und für die schwierige Anpassung der alten Hierarchien an den modernen Staat" (K. Bosls Bayerische Biographie, S. 422). Einen Beitrag zur Darstellung dieses Prozesses will die nachfolgende Darstellung bieten. Der "moderne Staat" verkörperte sich für Clemens Wenzeslaus in der Person des bayerischen Regenten Max IV. (als König: Max I.) Joseph. Dessen spiritus rector, der leitende Minister Freiherr von Montgelas,¹ gestaltete das dem Pfälzer Wittelsbacher auf dem Erbwege zugefallene dynastische Gebilde Pfalzbaiern mit rigoroser Konsequenz zu einem modernen, rationalen Staat nach dem Zuschnitt aufklärerischen Staatsdenkens um. Die Erlangung der uneingeschränkten staatlichen Souveränität nach außen, aber auch nach innen, war das beharrlich verfolgte Ziel bayerischer Politik jener Jahre. Das aber hieß: Unterordnung der Kirche unter den Staat in einem ausgeprägten Staatskirchentum. Schon zehn Jahre vor Regierungsantritt von Max Joseph hatte Montgelas 1789 seine Vorstellungen vom Verhältnis Staat-Kirche klar formuliert: "Die Lehre von den zwei Gewalten ist eine monströse Chimäre priesterlichen Ehrgeizes. Die Kirche ist im Staat

¹ Ab 1809 Graf.

und nicht der Staat in der Kirche."² Was sich von langer Hand her angebahnt hatte, wurde in Vollzug des Friedensschlusses von Lunéville vom 9. Februar 1801 und seiner Umsetzung im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 (RDH)³ besiegelt: Clemens Wenzeslaus, der bereits den linksrheinischen Teil des Kurfürstentums Trier, dessen Erzbischof er war, samt der Residenzstadt Koblenz an die Franzosen hatte abtreten müssen und deshalb 1794 mit dem gesamten kurtrierischen Hof in sein zweites Bistum Augsburg übergesiedelt war, verlor nun auch das Hochstift Augsburg (RDH § 2), das als "Entschädigung" für den Verlust linksrheinischen Gebietes an den bayerischen Kurfürsten fiel. Das geistliche Amt des Bischofs aber verblieb ihm, denn der RDH (§§ 62 und 63) hatte nicht nur die Religion gegen Aufhebung und Kränkung, sondern – bis zu einer reichsgesetzlichen Neueregung – auch die Bistümer in ihrem bisherigen Bestand geschützt. Bayern, das sich inzwischen auf die Seite Napoleons geschlagen hatte, richtete für seine ostschwäbischen Neuerwerbungen in der neubayerischen Provinz Schwaben mit der Hauptstadt, zunächst in Ulm, eine kurpfalzbaierische Landesdirektion⁴ ein, die zum Exekutivorgan der bayerischen Kirchenpolitik gegenüber dem Augsburger Vikariat (Ordinariat) wurde. Dieses bestand nämlich, während das Domkapitel sich aufgelöst hatte, unter Leitung des Generalvikars Anton Coelestin Nigg fort. Als weitere maßgebliche Persönlichkeiten gehörten ihm der bischöfliche Siegler Joseph Ignaz Lumper(t) sowie als Kronjurist der Provikar Joseph Thomas de Haiden und schließlich als Sekretär der ehemalige Stiftspfarrer des Damenstifts St. Stephan Johann Ev. Dodell an. Das Jahr 1806 schuf dann auch für das Verhältnis Staat – Kirche gänzlich neue Sachverhalte. Bayern komplettierte im Preßburger Frieden (25. Dez. 1805) seine ostschwäbischen Besitzungen und stieg zum formell souveränen Königreich auf. Kaiser Franz II. legte die Kaiserkrone nieder, das Heilige Römische Reich deutscher Nation, dessen Kurfürst Erzbischof Clemens Wenzeslaus gewesen war, hörte auf zu bestehen, seine Organe stellten ihre Tätigkeit ein.

Das bischöfliche Vikariat Augsburg stemmte sich seit 1802, so gut es die Verhältnisse erlaubten, gegen die Verwaltungspraxis der neuen Landesherr-

² Denkschrift in französischer Sprache über die Rechte des bayerischen Landesherrn gegenüber der Kirche. Dazu: E. Weis, *Montgelas 1759-1799*, München 1988, 117 ff.

³ Abdruck u. a. in: A. Scheglmann, *Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern*, Bd. I, Regensburg 1903, 244 ff.

⁴ Später mehrfach umorganisiert und umbenannt der Vorläufer der heutigen Regierung von Schwaben.

schaft, die in einem zermürbenden Kleinkrieg dem Grundsatz der Suprematie des Staates über die Kirche Geltung verschaffte. Es kommt hinzu, daß die bayerische Beamtenschaft dem herrschenden aufklärerischen Gedankengut verpflichtet, sich berufen fühlte, Licht in das Dunkel des religiösen Lebens zu bringen, das sie, ihrem Verständnis nach, im Bistum Augsburg vorgefunden hatte. Letztlich war die Etablierung eines neuen staatskirchenrechtlichen Systems als Ersatz für die in der Tat zur Adelspründe degenerierte Reichskirche eine Machtfrage. Dabei muß man auch berücksichtigen, daß speziell die bayerische Politik, angesichts des immer wieder aufflammenden Krieges zwischen dem revolutionären Frankreich und dem die alte Ordnung repräsentierenden habsburgischen Kaiserreich, dazu finanziell nahezu bankrott, in einem schwierigen Balanceakt um Existenzsicherung bemüht sein mußte. Der politisch zwingend notwendige Anschluß an das siegreiche Frankreich hatte eben auch kirchenpolitisch seine Folgen. Der süddeutsche barocke Katholizismus kam dabei freilich unter die Räder. Niemand hat das Ergebnis drastischer formuliert als der kämpferische Joseph Görres: "Ein knapp anliegender steif-leinener Habit statt des alten reichgestickten Purpurmantels, ein Rohrstengel statt des Zepters verlorener Landesherrlichkeit, dazu die Dornenkrone der Dienstbarkeit: Ecce Ecclesia Germanica."⁵ Aber der herbe und noch lange nachwirkende Verlust hatte auch sein Gutes. Keiner hat dies deutlicher gesehen und daraus die Schlußfolgerungen gezogen, wie der "bayerische Kirchenvater" Johann Michael Sailer, der Schustersbub aus Aresing in der Diözese Augsburg: Schon 1800 hat er eine "Weissagung", einen "Dialog zwischen dem hohen Klerus Deutschlands und niedern Evangelium Palästiniens"⁶ formuliert:

Klerus: Der große Sieger kam,/ Und sah und siegt und nahm
 Uns Geistlichen der Erde Glanz und Gut,
 Und Macht und Ehr' und Schwert und Fürstenhut
 Und alles Hoch und Weltlichsein.

Evangelium: Noch steht der größte Mann,/ Der schadlos halten kann
 Und schenket zum Ersatz für Erdengut
 Und Macht und Ehr' und Schwert und Fürstenhut
 Euch Geistlichen das Geistlichsein."

⁵ Zitat bei K. Hausberger, Geschichte des Bistums Regensburg, Regensburg 1989, Bd. II, 89.

⁶ Zitat bei G. Schwaiger, Johann Michael Sailer, München/Zürich 1982, 49.

Auf sein geistliches Amt war von nun an auch Clemens Wenzeslaus verwiesen, aber "einen knapp anliegenden steifleinenen Habit" brauchte sich der dem hohen Adel zugehörige Ordinarius auf dem Stuhl des hl. Ulrich denn doch nicht zuzulegen; der RDH (§ 51) hatte den geistlichen Regenten, deren Länder an die neuen Landesherren übergingen, eine lebenslange Sustentation (Unterhaltszahlung) zugesichert, deren Höhe mit dem künftigen Landesherrn auszuhandeln war.⁷ Dazu war den abtretenden Regenten – je nach ihrem Rang – freie Wohnung "mit Meublement und Tafelservice" zugestanden, bei denen des ersten Ranges kam noch ein "Sommeraufenthalt" hinzu (§ 50 RDH). Schließlich befaßte sich § 69 RDH noch mit Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Trier als eines "einzigsten in jedem Betrachte die größte Rücksicht verdienenden höchsten Kurfürsten des Reichs" in besonderer Weise. Ihm wurde eine vom gesamten Reich zu erbringende Unterhaltszahlung von 100.000 fl zugesprochen⁸ und der Stadt Augsburg von Reichs wegen auferlegt, dem hohen Herrn die Augsburger Bischöfliche Residenz samt Wohnungen für die Dienerschaft im bisherigen Zustand zu überlassen. So konnte Clemens Wenzeslaus auch weiterhin inmitten seines kurtrierischen Hofstaats den gewohnten fürstlichen Lebensstil entfalten.

Und auch auf das "Hoch-Sein" brauchte er nicht zu verzichten, zunächst wenigstens. Denn § 48 RDH legte fest, daß den abgetretenen Regenten "ihre persönliche Würde mit dem davon abhängenden Range und dem Fortgenusse ihrer persönlichen Unmittelbarkeit" weiterhin bleibe. Und der Stadt Augsburg wurde sogar noch speziell auferlegt (§ 69 RDH), dem Herrn Kurfürsten von Trier die bisher gehaltenen Immunitäten in ihrem ganzen Umfange zu belassen. Clemens Wenzeslaus blieb so nach dem gesellschaftlichen Verständnis jener Zeit auch weiterhin seinem kurfürstlichen "Vetter" in München ebenbürtig, auch nachdem er kein regierender Fürst mehr war. Der neue Landesherr Max Joseph hat sich denn auch in protokollarischer Hinsicht, etwa in der Anschrift, der Anrede und der Schlußformel, sowie im Stil seiner Kabinettschreiben an diesen in einer Feudalgesellschaft nicht unerheblichen Sachver-

⁷ Kurbayern einigte sich mit Clemens Wenzeslaus auf eine jährliche Unterhaltszahlung von 50.000 fl. (HStA MA 39103) für das Hochstift Augsburg.

⁸ Von diesen übernahm Bayern anteilig 10.000 fl (HStA MA 39104). Nuntius Hannibal della Genga (später Papst Leo XII.) bezifferte die jährlichen Einkünfte des Fürstbischofs auf insgesamt 300.000 fl. B. Bastgen, Bayern und der Hl. Stuhl, München 1940, Bd. I, 154.

halt gehalten.⁹ Der als Augsburger Bischof weiterhin amtierende Sproß aus dem Hause Wettin aber betrachtete es als unter seiner Würde, sich in grundsätzlichen Fragen des Verhältnisses Staat – Kirche an eine andere Instanz als den bayerischen Kurfürsten persönlich zu wenden. Die Notwendigkeit dazu ergab sich umso häufiger, je widerborstiger sich das Verhältnis seines Vikariats zu der Landesdirektion in Ulm entwickelte und je mehr sich herausstellte, daß zwischen dem bischöflichen Stuhl in Augsburg und der Regierung in München in staatskirchenrechtlicher Hinsicht erhebliche Auffassungsunterschiede bestanden.

Die Aufhebung der Mendikantenklöster

Zu einer ersten Kontroverse in Sachen Säkularisation kam es bereits im Jahr 1802. Kurfürst Max IV. Joseph hatte – sozusagen im Vorgriff auf weitergehende Maßnahmen – am 25.1. die Bildung einer "Kurfürstlichen Spezialkommission für Klostersachen" unter der Präsidentschaft des Grafen Maximilian Joseph von Seinsheim angeordnet und ihr den Auftrag erteilt, u. a. sämtliche Klöster der Bettelorden in bayerischen Landen unverzüglich aufzuheben.¹⁰ Die Präambel der Instruktion an diese neue Behörde spricht unverblümt den radikal-auflärerischen Impetus aus, der die bayerische Kultur- und Kirchenpolitik der Ära Montgelas beseelte. Bildung und Erziehung des Volkes seien der Schlüssel zum Wohlstand, dekretierte die kurfürstliche Durchlaucht. Eines der mächtigsten Hindernisse bei deren Beförderung zeige sich im dermaligen Zustand der Klöster und besonders der Bettelmönche..., die "durch Fortpflanzung des Aberglaubens und der schädlichsten Irrtümer richtigeren Begriffen den Eingang erschweren... Ihre fortdauernde Existenz ist daher nicht nur zwecklos, sondern positiv schädlich" und durch ihren privilegierten Bettel fielen sie dem Landmann zur Last. Bürger wie Landmann

⁹ Die Anschrift: "Dem durchlauchtigsten Fürsten Herrn Clemens Wenzeslaus, Erzbischofen zu Trier, des Hl. Römischen Reichs durch Gallien und des Königreichs Arrelat Erzkanzler und Kurfürsten, Bischofen zu Augsburg, gefürsteten Probste zu Ellwangen, königl. Prinzen in Polen und Litauen, Herzog zu Sachsen etc. Unserem besonders lieben Herrn und Freund, auch Herrn Vetter". Selbst Kurerzkanzler Freiherr von Dalberg war demgegenüber nur "der Hochwürdigste in Gott Vater besonders liebe Freund"!

¹⁰ ABA VP, DAE Fasz. p 30; Literatur u. a. A. Scheglmann Bd. II.

brauchten zu zweckmäßiger Einrichtung des Erziehungswesens einen Fonds, der mangels anderer Mittel nur aus Klostervermögen geholt werden könne.

Man ging zügig und mit rigoroser Konsequenz zu Werke. Novizen, Kleriker, Laienbrüder und außerhalb Bayerns geborene Konventualen wurden kurzerhand auf die Straße gesetzt bzw. des Landes verwiesen, Neuaufnahmen, Seelsorgeaushilfen und Betteln bei Strafe verboten und die noch verbleibenden "Individuen", mit kümmerlichsten Pensionen¹¹ versehen, in sog. Zentralklöstern zusammengepflegt: "Crepieranstalten für die halsstarrigen klosterstreuen Individuen", wie einer der Kommissare sie ganz im Sinne seines Herrn und Meisters bezeichnete.¹²

Die bischöflichen Vikariate, deren Sprengel auch kurpfalzbaierisches Gebiet umfaßte, darunter Augsburg, hatte man nicht befragt, ja nicht einmal von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt, und darin lag – wie sich nachgerade zeigte – System. Als sie von den Betroffenen um Hilfe angegangen wurden, entfalteten sie – zunächst jede für sich – eine hektische Betriebsamkeit. In Augsburg trat das Vikariat und, durch dieses veranlaßt, der Fürstbischof persönlich in Aktion. Er schrieb am 27. Februar 1802 an seinen kurfürstlichen "Vetter" in München.¹³ Er tat dies in einem sachlichen, fast geschäftsmäßigen Ton, denn die Diözese Augsburg war von den bayerischen Maßnahmen – zunächst wenigstens – vergleichsweise geringfügig betroffen,¹⁴ und obendrein hatte die kirchliche Oberbehörde, der das Gedankengut der Aufklärung keineswegs fremd geblieben war, gegen die Seelsorgepraxis der Franziskaner und Kapuziner seit jeher gewisse Vorbehalte. Es ging somit wohl mehr um die Art und Weise des Vorgehens und die Frage der Zuständigkeit: Die wenigen, von der bayerischen Maßnahme im Augsburger Sprengel betroffenen Klöster dienten der Seelsorgeaushilfe, sie hätten sich seit jeher des landesherrlichen Schutzes erfreuen können, sie hätten sich um Staat und Kirche Verdienste erworben. Diese Rücksichten hätten ihn, Clemens Wenzeslaus, bewogen, "Euer Liebden zu ersuchen, die ... ohnedies wenigen Ordens- und Gotteshäuser zu belassen..." Viel zu holen war bei den bettelarmen Franziskanern und Kapu-

11 125 fl pro Jahr, das blieb noch unter dem Mindestsatz von 300 fl, der für Konventualen von Reichsabteien im RDH § 67 vorgeschrieben war. Nur durch die Annahme von Meßstipendien konnten sie ihren Lebensunterhalt aufbessern.

12 Hausberger a. a. O., Bd. II, 90.

13 Briefe in Abschrift in Fasz p 30 DAE erhalten.

14 Franziskanerklöster in Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Weilheim, Neuburg/Do., Kapuzinerklöster in Türkheim (Absterbekloster), Donauwörth, Höchstätt.

zinern für den Staat ohnedies nicht, und so mag man geglaubt haben, ein allerhöchsteigenes Kabinettschreiben genüge, um den Vorgang rückgängig zu machen.

Da hatte man sich aber getäuscht. Die Antwort aus München, ebenfalls ein vom bayerischen Kurfürsten eigenhändig unterzeichnetes Kabinettschreiben, datiert vom 8. März 1802, war eine schroffe Ablehnung. Was er, der Landesherr, hinsichtlich der Religiösen, welche sich in seinen Erblanden befänden, beschlossen habe, betreffe lediglich die äußere Reform derselben, die Aufhebung des Bettels, die Vereinigung mehrere Klöster "zur Erleichterung des Unterhalts" (sic!) und die Entfernung ihres Einflusses auf den Volksunterricht. Das seien Anordnungen, die er nach "der deutschen Verfassung und nach dem Staatszweck" aus seiner landesherrlichen Gewalt heraus zu treffen befugt sei. In geistliche Belange habe er nicht eingegriffen, sollten indes auch insoweit "nach dem Geist der Zeit" Veränderungen notwendig sein, so werde man sich mit dem Bischof ins Benehmen setzen, wobei man auf seine Mitwirkung rechne. Die Entfernung der Mönche vom "Volksunterricht" (gemeint ist das Predigtverbot), für den sie von ihren Ursprüngen her nicht bestimmt und ihrer Bildung nach nicht geeignet seien, werde für Staat und Kirche wohltätige Folgen zeitigen.

Im Vikariat analysierte man den Schriftsatz und kam zu dem Schluß, das bayerische Vorgehen widerspreche den kirchlichen und weltlichen Konstitutionen; man befürchtete – zu Recht – Bayern werde sich auch an den Prälatenklöstern vergreifen und entwarf in diesem Sinne eine Antwort. Zudem trug man dem Bischof vor, ob man nicht eine gemeinsame Kommission aus allen betroffenen Bistümern bilden solle (also ein erster Ansatz zu einer Art Bischofskonferenz), denn bis man sich mit diesen schriftlich abgestimmt habe, gehe zu viel Zeit verloren und Bayern habe womöglich noch weitergehende Maßnahmen ergriffen und dabei den Bischof übergangen.

Jedenfalls schien es angezeigt, dem kurfürstlichen "Vetter" in München gegenüber mittels Kabinettschreiben vom 31.3.1802 jetzt deutlicher zu werden. An dem Entwurf hat man im Vikariat lange gefeilt, und Clemens Wenzeslaus hat ihn schließlich – möglicherweise mit einigen Änderungen – auch gebilligt und unterschrieben. Den Mendikanten-Kommunitäten, deren Mönche von den bayerische Kommissären aus ihren Klöstern entfernt worden sind, wird sozusagen kirchenamtlich bescheinigt, daß sie Gottesdienst und Predigt ordnungsgemäß versehen hätten. "Wir erinnern uns nicht", so reibt der Wettiner dem Wittelsbacher unter die Nase, "daß jemalen gegen diese oder jene von

Euer Liebden oder von deren Regierungsvorfahren (= Vorgängern) mittel- oder unmittelbar Beschwerde an uns gelangt sei." Was da ins Werk gesetzt werde, sei mehr als eine bloß äußere Reform, und so müsse er sich dagegen verwahren, daß die Befugnisse der Ordinariate einfach übergangen würden. In den Ortschaften, aus denen die Mendikanten entfernt wurden, sei kein Fonds vorhanden, um Weltgeistliche zu besolden, die an ihrer Stelle die Seelsorge ausübten (wie es die bayerischen Behörden vor Ort veranlaßt hatten), so leide die Seelsorge bzw. müßten die Gläubigen belastet werden. "Wenn wir hiermit auf den hochverehrlichen Erlaß vom 8. cur(rentis) die Sprache Unseres Herzens reden, so ersuchen Wir Euer Liebden in Bedacht zu nehmen, daß es die Pflicht der Bischöfe sei, die Religion zu erhalten...".

Das Schreiben nach München war kaum ausgelaufen, als vom Vikariat in Eichstätt eine Anfrage nach den diesseitigen "Gesinnungen" in der fraglichen Angelegenheit eintraf. Undichte Stellen gab es anscheinend auch in der ansonsten doch so effizienten bayerischen Bürokratie des beginnenden 19. Jahrhunderts. Jedenfalls hatte man in Eichstätt eine Kopie der kurfürstlichen Instruktion vom 25.1. in Händen und wußte so genau, woher der Wind wehte. Und ähnlich wie der Fürstbischof von Freising und von Regensburg, Joseph Conrad Freiherr von Schroffenberg, sah sich auch der Eichstätter Ordinarius, Fürstbischof Joseph Graf von Stubenberg, viel stärker von den bayerischen Willkürmaßnahmen betroffen als sein Augsburger Amtsbruder. Er legte daher am 28.3. einen flammenden Protest bei Kurfürst Max Joseph ein, und das Eichstätter Ordinariat versäumte nicht, eine Kopie davon u. a. nach Augsburg zu senden, wo sie vom Ordinariat pflichtschuldigst Seiner kurfürstlichen Durchlaucht Clemens Wenzeslaus in Vorlage gebracht wurde.¹⁵ "Mit unbeschreiblichem Kummer" habe er, der Eichstätter Fürstbischof, von den bayerischen Maßnahmen vernommen, war da zu lesen; ohne Anzeige oder Klage bei der Kirche, ohne gesetzliche Untersuchung des zuständigen geistlichen Richters würden die Glieder des Franziskaner- und Kapuzinerordens als sträfliche Verbreiter des Aberglaubens und der Dummheit beim Publikum des In- und Auslands verschrien. Beladen mit vielen, im Angesicht der Kirche nicht erwiesenen Verbrechen, habe man sie plötzlich aus ihren Klöstern entfernt, ihnen zum künftigen Aufenthalt gedrängte Wohnplätze angewiesen und sie wie die gefährlichsten Leute unter strenge Polizeiaufsicht gestellt. Das Vorgehen widerspreche dem kanonischen Recht, nicht minder aber der

¹⁵ DAE p 20, frdl. Vermittlung durch H. Archivar Brun Appelt.

kirchlichen Verfassung des Deutschen Reichs. Er könne und dürfe nicht schweigen, und er könne auch nicht glauben, daß dieses harte Verfahren die Zustimmung des Kurfürsten habe zu Maßnahmen, "die mit der gesetzlichen Achtung für den priesterlichen Stand und der in unserem Zeitalter so hoch gepriesenen Humanität in Kollision kommen." Jeder Reichsstand, auch kleine Herrschaften und Reichsstädte, könnten sich die gleichen Rechte herausnehmen, wenn bei solchen wichtigen Kirchenangelegenheiten "bloß nach den allgemeinen Landeshoheits-Prinzipien und Souveränitätsideen einzuschreiten jemals erlaubt sein sollte" (womit exakt die bayerische Position angesprochen war). Er, der Fürstbischof, sei es seinem Amt, aber auch dem Heil des ihm anvertrauten Volks und selbst der Religion schuldig, freimütig zu erklären, daß der bayerische Kurfürst zu seinen Maßnahmen kein Recht habe. Das war nun freilich eine starke Sprache, zu der man sich in Augsburg noch lange nicht verstehen mochte. Indes, auch diese Philippika machte in München keinen Eindruck. Der Eichstätter Ordinarius erhielt lediglich die gleiche Antwort wie zuvor schon Kurfürst Clemens Wenzeslaus. Der hatte sich inzwischen auch an die Kurie gewandt. Mehr als die Aufhebung der ohnedies nur wenigen Bettelordensniederlassungen im bayerischen Teil der Diözese beschwerte die Diözesanleitung nämlich die Frage der Versorgung der von Bayern in ihre Herkunftsländer ausgewiesenen Franziskaner und Kapuziner, und das betraf den Augsburger Fürstbischof in seiner Eigenschaft als Territorialherrn des Hochstifts und der Fürstpropstei Ellwangen. Deshalb wandte er sich an die Kurie und bat Seine Heiligkeit Papst Pius VII., um "dem Elend und der Bedürftigkeit der von Bayern aus ihren Klöstern hinausgeworfenen Mendikanten zu steuern", um die Erlaubnis, sie von ihren Ordensverpflichtungen zu dispensieren, in den Weltpriesterstand überzuführen und ihnen Benefizien zu übertragen. Am 9. April 1802 wurde das Anliegen in der Religiosenkongregation behandelt und dem Papst vorgelegt. Mit Breve vom 6. Mai stimmte Seine Heiligkeit "angesichts der erbarmungswürdigen und höchst bedauerlichen Umstände, in denen sich die Religiösen befinden, die von Bayern gegen ihren Willen gezwungen wurden, aus ihrem Eigentum wegzugehen", dem bischöflichen Antrag mit gewissen Auflagen zu. Das lag nun ganz im Sinne der bayerischen Klosterkommission, die – um Pensionszahlungen zu sparen – eine derartige Überführung von auf ihre Eignung für die Seelsorge geprüften Franziskanern und Kapuzinern auch bei den eigenen Landeskindern betrieb.

Der Versuch, zu einem gemeinsamen Vorgehen zu kommen, verlief anscheinend im Sande, zumindest schweigen die erhaltenen Augsburger Akten davon. Aus Eichstätt hatte man dem Augsburger Vikariat die Anregung übermittelt, Seine Kurfürstliche Gnaden von Mainz (Kurerzkanzler Karl Theodor von Dalberg) solle als "Custos der katholischen Reichsverfassung" (den ursprünglich vorgesehen Passus "als Primas des gesamten Episkopats" hatte man wieder gestrichen, weil dieser Anspruch umstritten war) sich an den Kaiser wenden.¹⁶ Clemens Wenzeslaus hatte demgegenüber als Gesprächspartner der von Bayern aufgestellten Spezialkommission die Aufstellung einer gemeinsamen Kommission angeregt. Eichstätt aber hielt einen "förmlichen Zusammentritt bei den gegenwärtigen kritischen Zeiten" und "da solcher zur Kenntnis des Münchner Kurhauses gelangen würde" für bedenklich. So kam man über jene ausgedehnte "Kommunikation von Gesinnungen", die Clemens Wenzeslaus für zu umständlich gehalten hatte, nicht hinaus, und es sieht so aus, als habe die Zivilbesitznahmen des Hochstifts durch Bayern der Diskussion ein Ende bereitet. Als neuer Landesherr in Ostschwaben hat der bayerische Kurfürst die Aufhebung der Bettelordensklöster aber auch die aller anderen Klöster dann auch im Augsburger Bistum mit rüder Konsequenz zu Ende geführt. Der Augsburger Bischof hat dagegen keine Einsprüche mehr erhoben; er konnte es nicht, denn Bayern hatte sich in § 35 RDH eine reichsgesetzliche Legitimation für sein Vorgehen verschafft.

Das Ende des Hochstifts

Er hatte es eilig, der bayerische Kurfürst, sich seinen Beuteanteil an dem großen Länderschacher zu sichern. Noch ehe die Reichsdeputation in Regensburg das "Entschädigungs"-Geschäft abgeschlossen und Kaiser Franz II. den Reichsrezeß ratifiziert hatte, ließ Max IV. Joseph die ihm zugedachten zur Säkularisation bzw. Mediatisierung vorgesehenen Reichsstände im Vorgriff auf die spätere Zivilbesitznahme militärisch okkupieren. So auch das Hochstift Augsburg.¹⁷ Als bevollmächtigter Kommissär bereiste Freiherr

¹⁶ Als weiterer betroffener Metropolit wurde auch der Erzbischof von Salzburg eingeschaltet. Über einen Brief von Clemens Wenzeslaus an Fürstbischof Collorodo siehe Bastgen, a. a. O., Bd. I, 5.

¹⁷ HStA MA 4540, 39103, 39104.

Wilhelm von Hertling die schwäbischen Lande, um im Auftrag seines Herrn den Betroffenen die bayerische Maßnahme zu erläutern. Am 26. August 1802 langte er in (Markt) Oberdorf, dem Sommersitz von Clemens Wenzeslaus, an und ließ sich bei Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht melden. Der Fürstbischof, der wußte, was dieser Besuch zu bedeuten hatte, wahrte die Form. In einer vierspännigen Hofkarosse ließ er den bayerischen Emissär vom Gasthof abholen. Im ersten Vorzimmer empfingen ihn der Hofmarschall und der Oberjägermeister, im zweiten der Freiherr von Hacke, sozusagen der Minister des Kurfürsten. Der geleitete ihn in den Audienzraum und zog sich wieder zurück, denn Clemens Wenzeslaus wollte mit dem Abgesandten aus München allein sprechen. Freiherr von Hertling entledigte sich seiner peinlichen Mission "mit Bestimmtheit, jedoch mit Schonung" seines hohen Gesprächspartners. Dieser hörte ihn "mit Würde und Gelassenheit" an, bemerkte, der bayerische Kurfürst gehe "ohne noch ergangene höhere Weisung von Kaiser und Reich" vor, wogegen er sich verwahren könne, er füge sich indessen unter den gegebenen Umständen den von seinem Münchner Vetter beliebten Verfügungen. "Ganz konnten Sie (Clemens Wenzeslaus) das Gefühl des Schmerzes nicht unterdrücken und beklagten mit tränendem Auge, daß Sie noch vor Ihrem Ende sich von den Ihnen übrig gebliebenen wenigen Untertanen trennen müßten, ersuchten mich, da Sie für Ihre eigene Person nichts verlangten, Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht Dieselbe sowohl als Ihre treue Dienerschaft zu höchsten Gnaden empfehlen."¹⁸ Freiherr von Hertling, der dem Fürstbischof auch ein Schreiben seines Herrn übergeben hatte,¹⁹ war froh, sich der heiklen Mission entledigt zu haben und schlug die Einladung zur Teilnahme an der Mittagstafel aus. Sie war auch nur aus Höflichkeit ausgesprochen worden, und so gab man dem Abgesandten bei der Abfahrt zu verstehen, daß der Fürstbischof es ihm als "persönliche Delikatesse" anrechne, daß er die Einladung nicht angenommen habe.

Als Mann von Welt wußte Clemens Wenzeslaus zwischen dem Boten und der Botschaft zu unterscheiden. Was er dem kurfürstlichen Kollegen in München zu sagen hatte, teilte er ihm brieflich mit.

Auch in diesem ausgeklügelten Schriftsatz bewahrte der hohe Herr Noblesse und Contenance. Er würdigte zunächst das taktvolle Auftreten des bayerischen Emissärs und kleidete seine Kritik an dem gewaltsamen und

¹⁸ Bericht des Frh. v. Hertling an Kurfürst Max IV. Joseph v. 28.8.1802, HStA MA 4540.

¹⁹ Schreiben nicht erhalten.

rechtswidrigen Vorgehen des bayerischen Regenten in die Vermutung, daß Euer Liebden pflichtgemäße Rücksicht auf bestehende Rechte und die Reichsverfassung sowie Dero religiöse Einstellung und die freundschaftliche Zuneigung im harten Streit mit gebieterischen Notwendigkeiten gelegen hätten. Er, Clemens Wenzeslaus, hätte nach dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen geglaubt, nach Recht und Billigkeit vom ganzen Reich und insbesondere von Bayerns Kurfürsten erwarten zu können, daß seine Kur aufrechterhalten und – nach dem Verlust von Trier – auf sein schwäbisches Fürstentum übertragen würde.²⁰ Des weiteren rügte er die Einwirkung fremder Mächte (Frankreich und Rußland) bei der Regelung des Entschädigungswezens. Nachdem die Reichsdeputation bereits zusammengetreten sei, hätte er denn doch angenommen, daß Bayern bis zum Abschluß dieser Verhandlungen sich zurückgehalten hätte. Die Gründe, die Max Joseph zu seinem Schritt veranlaßt hätten, seien ihm nicht bekannt, er sei es aber seiner Pflicht als Reichsstand schuldig, von dem Vorgang Kaiser und Reich zu unterrichten.²¹ Der militärischen Gewalt werde er keinen Widerstand entgegensetzen und habe bereits entsprechende Weisungen gegeben.

"Sollten seiner Zeit, nach dem französischen und russischen Plane das Säkularisations-Schicksal den Überrest Unserer Kur – sowohl als übrigen fürstlichen Staaten unvermeidlich treffen, so werden Euer Liebden gemeinsam mit Uns empfinden, wie tief kränkend für Uns dieses Schicksal in allem Betrachte sein müsse; denn als Regent sehen Wir Uns alsdann auf einmal von allen Unseren treuen anhängigen, lieben Untertanen getrennt, für deren Wohl Wir während unserer 34-jährigen Regierung rastlos väterlich bemüht waren. Als einer der ersten Reichsstände sind Wir bei Unserer Anhängigkeit an Kaiser und Reich, bei Unseren stetshin und besonders während dem Kriege treu geleisteten reichsständischen Obliegenheiten und ausgezeichneten Aufopferungen nunmehr bedroht, statt eigener Entschädigung, anderen als Entschädigungs-Opfer hingebracht zu werden. Und bei Unserer tragenden kurfürst-

²⁰ Offensichtlich hatte er sich eine Regelung analog derer vorgestellt, wie sie bei Kurerzkanzler Dalberg zur Anwendung kam.

²¹ In der Tat ließ Clemens Wenzeslaus die Besetzung des Hochstifts dem Reich durch den kurtrierischen Gesandten Franz von Linker am 13.9.1802 anzeigen, OeStA. (Mainzer Deputationsdiarium/Mainzer Erzkanzlerarchiv, Reichtagsakten Fz. 699, fol. 183 v und 188 v.) Auch der österreichische Gesandte am Reichstag Fahrenberg meldete den Vorgang am 14.8.1802 (Staatskanzlei, Berichte aus Regensburg, Karton 223, fol 285 r. Frdl. Mittlg. durch Hofrat Dr. Rill).

lichen Reichswürde, wird Uns das Gefühl erlaubt sein, welches Uns bei der allenfallsigen Existenz-Zernichtung belebet.

Verzeihen Euer Liebden, daß Unsere Antwort die Grenzen eines gewöhnlichen Schreibens überschreitet, ob sie gleich kaum ein Punkt von dem ist, wovon Unsere Empfindung überfließt..." Er zähle darauf, daß Max Joseph bei "etwa verfolgender gesetzmäßiger Abtretung Unseres Fürstentums Augsburg" seinen Wünschen zur Aufrechterhaltung der Religion, der bestehenden augsburgischen kirchlichen Verfassung, einer anständigen Dotierung des Bischofs und seines Kapitels sowie seiner Dienerschaft Rechnung tragen werde und bittet darum, zur Regelung dieser Angelegenheiten einen Verhandlungsführer zu benennen. In den nachfolgenden Verhandlungen, bei denen die bayerische Seite wiederum der Freiherr von Hertling, die kurtrierische Seite Freiherr von Hacke vertritt, wird ein förmlicher Staatsvertrag ausgehandelt. Seinen ursprünglichen Wunsch, in fünf Allgäuer Pflegeämtern unter lediglich formaler Oberherrschaft Bayerns weiterhin regieren zu können, kann Clemens Wenzeslaus nicht durchsetzen.²² Max Joseph kommt ihm jedoch, zumindest seiner eigenen Einschätzung nach, bis an die Grenzen des rechtlich und sachlich Vertretbaren entgegen, vor allem auch in materieller Hinsicht. Ende November 1802 ist man sich einig, die beiden Unterhändler besiegeln den Vertrag, der von den beiden Kurfürsten ratifiziert wird. Clemens Wenzeslaus beschließt den Vorgang mit einem Schreiben an den bayerischen Kurfürsten, in dem er die Verhandlungen für erledigt erklärt. Er schließt: "Nun bleibt mir nichts weiters übrig, als Euer Liebden mein würdiges Domkapitel mit all seinen Gliedern, gesamte meine bisherige Zivil- und Militärdienerschaft mit meinen Untertanen aufs Angelegenste zu empfehlen... In meiner nunmehrigen, lediglich auf mein bischöfliches Amt eingeschränkten Lage werde ich, vereint mit Euer Liebden den wohltätigen Einfluß, den die Religion auf den Staat hat, auf das Kräftigste befördern und meinerseits ebenso eifrig an dem ewigen Wohl Euer Liebden Untertanen arbeiten, als Dieselben mit ihrem zeitlichen Wohl sich beschäftigen..." Zum Regierungsantritt Bayerns im Hochstift wird er einen feierlichen Gottesdienst ansetzen.

²² Als letztes Relikt ehemaliger Souveränität erwirkte er, daß ihm eine kleine Leibgarde weiterhin zugestanden wurde und Bayern keine bayerischen Truppen in die Sommerresidenz Oberdorf und nach Hindelang (Jagdschloß) verlegte.

"Licht" im aufgeklärten Bayern, "Finsternis" im ehemaligen Hochstift Augsburg

Das große Weltgeschehen der Jahrhundertwende, in dem der Corse die Szene beherrschte, aber ebenso die Ereignisse vor Ort, sind nicht ohne die geistigen Hintergründe zu verstehen. Von Frankreich her hatte das Gedankengut der sog. "Aufklärung" im katholischen Deutschland Fuß gefaßt, an den Universitäten, in den der Wissenschaft sich widmenden Ordenshäusern, im Weltklerus und bei den Regierungen der geistlichen Fürstentümer. Auch Kurerzbischof Clemens Wenzeslaus hatte in jüngeren Jahren als Regent wie als Bischof den herrschenden Tendenzen Rechnung getragen; erschrocken über die Radikalität und die Auswüchse der Französischen Revolution hatte er aber eine Kehrtwendung vollzogen. Kurbayern hingegen wollte in einer Revolution von oben das Land den Erfordernissen der Zeit anpassen und setzte voll auf die neuen Ideen. Nicht ohne elitäre Arroganz blickte man in bayerischen Amtsstuben auf das benachbarte geistliche Fürstentum westlich des Lechs und auch auf diejenigen, die in der hochstiftischen Regierung wie in den Dikasterien des Bistums das Sagen hatten. "Obskurantismus" machte man dort aus und war davon überzeugt, daß der neue Landesherr in seinen schwäbischen "Entschädigungslanden" nicht nur für eine neue Verwaltungsorganisation zu sorgen, sondern auch Vorurteile, Dummheit und Aberglauben zu bekämpfen habe. Den Bischof schützte zwar sein hoher Rang vor persönlicher Verunglimpfung, und die Kabinettschreiben, die zwischen ihm und seinem kurfürstlichen Vetter in München gewechselt wurden, waren "stylo familiari" gehalten, so daß Kontroversen nur verschlüsselt zur Sprache kamen. Stellvertretend mußten dafür hier das Vikariat, dort die Landesdirektion in Ulm als Prügelknaben herhalten. In den unteren Etagen der Hierarchie bzw. Bürokratie und vollends in der Publizistik ließ man der mit mancherlei persönlicher Gehässigkeit angereicherten Polemik freien Lauf.

Kaum war das Hochstift bayerisch geworden, da erschien im März 1803 anonym ein Pamphlet mit dem Titel: "Die Aufklärung in Baiern im Kontraste mit der Verfinsterung im ehemaligen Hochstift Augsburg". Der Autor Jakob Salat war ein Insider: Augsburger Diözesanpriester, Sailer-Schüler, 1800 als Professor für Philosophie an das kurfürstliche Lyceum in München berufen. Mit Häme ließ er sich über den inneren Zustand und die Qualität der Lehre

an der hochstiftischen Universität Dillingen aus, seit dort (1794) die Professoren Sailer, Zimmer und Weber entlassen bzw. kaltgestellt worden waren. Jetzt wirkte das "Dillinger Kleeblatt" an der bayerischen Universität Landshut und verlieh dieser Institution neuen Glanz. Aber auch am Jesuitenkolleg St. Salvator in Augsburg und am Diözesanpriesterhaus in Pfaffenhausen und dem aus diesen Instituten hervorgehenden Priesternachwuchs ließ der streitsüchtige Autor kein gutes Haar: "Da seht *Eure* Geistlichen ... sehet diese Faulenzer, Schwelger, H-rer, Zotenreißer, Spieler, Jäger, Säufer, ..." Ausnahmen gebe es zwar, aber "das Verderben, die Unwissenheit, die Roheit, die Unsittlichkeit" steche hervor. "Wenn irgendwo das Bedürfnis der Verbesserung, und das Mangelhafte, Unzweckmäßige der ehemaligen Anstalten recht hell und stark auffällt, so ist es dort im Bistum Augsburg." Das war natürlich ein starker Tobak, und die Empörung im Diözesanklerus machte sich in Briefen an Clemens Wenzeslaus Luft.²³ Andererseits, so wie Salat schrieb, dachte man beim kurfürstlichen Geistlichen Rat, der Kultusbehörde in München. Schon am 13. November 1799 hatte Clemens Wenzeslaus den Münchner Kurfürsten vor Johann Michael Sailer "wegen dessen Neuerungsgeist und unter seinen Zöglingen verbreiteten gefährlichen Sätzen" vertraulich gewarnt, um sein Gewissen zu beruhigen, wie er schrieb. Max Joseph schrieb kühl zurück, weder ihm noch seinen Behörden seien gefährliche Grundsätze des Professors bekannt, seine Schriften seien vielmehr im katholischen Deutschland mit allgemeinem Beifall aufgenommen worden. "Euer Liebden werden erleuchtetst ermessen, daß man bei problematischen Sätzen selbst nach dem Ausspruch des Apostels die freie Untersuchung nicht hindern dürfe, solange dieselben problematisch bleiben und nichts gegen Sittlichkeit, entschiedene Dogmen der Kirche, die Sicherheit und Ruhe der Staaten behaupten..."²⁴ Aber es kam noch schlimmer: Salat selbst hatte 1801 eine Schrift "Die Aufklärung hat ihre Folgen" herausgebracht. Gegen diese Schrift leitete das Vikariat Augsburg eine Untersuchung ein, und Clemens Wenzeslaus schreibt eigens am 5. Oktober 1801 an Max Joseph, um diesen aufzufordern, bis zum Abschluß dieser Untersuchung einem anderen die Lehrkanzel am Münchner Lyceum zu übertragen. Das Kabinettschreiben aus Augsburg geht an den zuständigen Sachbearbeiter (anscheinend Referendär Friedrich von Zentner) zur Stellungnahme und zur Fertigung eines Antwortentwurfs. Der ist empört: Niemand

²³ Die Broschüre war augenscheinlich von der Zensur in München nicht beanstandet worden.

²⁴ HStA MA 4624. – Siehe auch H. Schiel, Joh. Michael Sailer, Regensburg 1948, Bd. I, 307 ff.

außer einigen bekannten Theologen in Augsburg werde etwas Anstößiges an dem Buch finden. "Der abscheulichste Gesetzesdespotismus (ist) zu fürchten, wenn Obere von der Art, wie diejenigen sind, welche in Augsburg das geistliche Wesen leiten, nach ihren beschränkten subjektiven Talenten und Einsichten ... über Wahrheit und Irrtümer entscheiden dürften". So holt sich Clemens Wenzeslaus wieder eine Abfuhr, die Montgelas persönlich im Ton sogar noch abgemildert hat.²⁵

Die neue kurpfalzbaierische Landesdirektion in Ulm, an deren Spitze weiterhin Freiherr von Hertling, nun unter dem Titel eines Generalkommissärs, steht, lag hinsichtlich der "Kirchenpolizei", wie man sich damals ausdrückte, ganz auf der Linie der Münchner Regierung. Bei der streng zentralistisch gehandhabten bayerischen Verwaltung wäre ihr auch eine eigene Politik nicht möglich gewesen. Am 12. Januar 1803 formuliert Freiherr von Lerchenfeld, enger Mitarbeiter von Hertlings, Gedanken zum künftigen Verhältnis von Kirche und Staat: "In der ganzen schwäbischen Provinz, die nur aus geistlichen Staaten und Reichsstädten besteht, mangelt durchwegs das gehörige Verhältnis zwischen Staat und Kirche." Das sei auch nicht verwunderlich, denn "der Bischof oder Abt hatte ja seine Würde als Fürst oder Reichsabt der Inful und dem Krummstab zu verdanken. Die Kirche war nicht in den Staat aufgenommen worden, sondern der Kirche willen entstand der Staat", also genau das umgekehrte Verhältnis, wie es Montgelas vorschwebte. Nirgends gebe es daher Abmachungen zwischen Staat und Kirche (Konkordate). Dem kann der Referent sogar eine positive Seite abgewinnen. "Eure Kurfürstliche Durchlaucht werden daher hier mehr nach reinen staatsrechtlichen Grundsätzen ... verfahren können, als es bisher in dem baierischen Reiche möglich war, wo förmliche Verträge mit den Ordinariaten manches Hindernis in den Weg legten."

Besonderes Augenmerk müsse man der Vergabe von Pfarreien widmen, die im Hochstift bislang vom Vikariat vergeben wurden: "Der Einfluß des Religionslehrers auf das Volk ist zu groß, als (daß) der Staat hierbei gleichgültig zusehen kann, wem diese wichtige Stelle anvertraut wird... Bleibt diese (die Religion) daher bloß bei dogmatischen Sätzen stehen ... und übergeht die schönen Sätze der Moralität ... wie kann da das Volk besser und dadurch glücklicher werden?", so im schönsten Aufklärungs-Jargon der Ulmer Refe-

²⁵ HStA MA 4625.

rent an seinen Landesherrn. Einen besonderen Ingrimmm hatte er auf das Augsburger bischöfliche Kolleg St. Salvator, an dem Exjesuiten wirkten. Die Reichsstadt sei "der Sitz des Jesuitismus und der Obskuranz", wovon aus der Aberglaube verbreitet "und die kirchlichen Rechte im Staat ganz aus dem Geist des 15. Jahrhunderts gelehrt werden." Der Kurfürst müsse verhindern, daß Geistliche, die bei St. Salvator studiert hätten, in seinen Landen als Seelsorger angestellt würden. Es gelte "diese mitten in Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht gelegene Werkstätte des Aberglaubens und der Verfinsterung unschädlich zu machen",²⁶ was dann ja auch tatsächlich nach 1806, als auch Augsburg bayerisch wurde, gründlich geschehen ist.

In einem weiteren Gutachten für die Münchner Zentrale wird detailliert dargestellt, welche landesherrlichen Befugnisse (zu Unrecht) bisher das Vikariat ausgeübt habe. Die Liste ist lang. Sie hebt an mit dem ausschließlichen Visitationsrecht über Pfarreien, Mediatklöster und Mendikanten und führt weiter an die landesherrlichen Patronats- und Präsentationsrechte, die Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit, die Testaments- und Verlassenschaftsverhandlungen bei Geistlichen, das Ehegericht, den "äußeren Gottesdienst", religiöse Gebräuche und Zeremonien, Leichenbegängnisse, Friedhöfe. Die Aufsicht über die Universität Dillingen habe unmittelbar das Kabinett ausgeübt, die Bücherzensur lag ebenso ausschließlich in Händen der geistlichen Behörden wie die Aufsicht über die Bildungshäuser für Geistliche. Ein Placetum regium gab es bisher ebensowenig wie einen Rekurs zur Landesherrschaft wegen Mißbrauchs geistlicher Gewalt. Angesichts solcher Vorstellungen hat man eine Zusammenarbeit mit dem Vikariat oder auch dem Bischof selbst gar nicht erst gesucht. In Ulm wurde das Vikariat als ein Hort des Obskurantismus betrachtet, allgemein fehle es in Schwaben noch sehr an würdigen und fähigen Seelsorgern (d. h. an solchen "Volkslehrern", wie sie in das Konzept der bayerischen Administration paßten). Endgültige Abhilfe werde sich nicht eher schaffen lassen, als "bis man nach dem Tode des Bischofs von Augsburg im Stande sein wird, ein neues Vikariat" zu installieren.²⁷

Bis dahin aber demonstrierte man dem Vikariat – und indirekt auch dem Bischof – wer nunmehr Herr im Hause sei. Weil er angeblich Kirchensilber aus Kloster Lechfeld, das als "Staatsopfer" zur Begleichung der Kriegsschul-

²⁶ StAN/A Regierung 43631.

²⁷ Wie Anm. 26.

den hätte abgeliefert werden sollen, nach Augsburg gebracht und zur Begleichung von Baukosten habe einschmelzen lassen bzw. dazu Beihilfe geleistet habe, wurde 1803 ausgerechnet der Fiskal des Vikariats, der Geistliche Rat Mayr, Pfarrer in Göggingen, in Haft genommen und ihm der Prozeß gemacht. Das löste hektische Aufregung im Vikariat, großes Aufsehen und einen enormen Papierkrieg aus, zumal die bayerischen Behörden zunächst die vorläufige Suspendierung und nach erfolgter Verurteilung die Entfernung des Geistlichen von seinem Amt als Fiskal verlangten. Als Clemens Wenzeslaus den Fall vorgelegt bekam, brannte es bereits lichterloh. Zu seinem Ärger hatte nämlich das Vikariat den Vorgang anfänglich zwar erörtert, aber nicht zu Protokoll genommen und so dem Bischof verschwiegen.²⁸ Jetzt mußte er wohl oder übel versuchen, die verfahrenene Sache wieder einzurenken. Er schickte "in speziellem Auftrag" den Vizeoffizial de Haiden zu Generalkommissär von Hertling nach Ulm und schließlich sogar zu Kurfürst Max Joseph und seinen Ministern nach München. Er sollte versuchen, einen Weg zu finden, der beide Seiten das Gesicht wahren ließ. Aber daran, daß Clemens Wenzeslaus sein Gesicht wahren konnte, war der bayerischen Seite nicht gelegen. Man exerzierte den Gerichtsfall auch in zweiter Instanz durch, und Montgelas war lediglich bereit, dem Bischof Akteneinsicht zu gewähren. Schließlich ließ Clemens Wenzeslaus seinen Fiskal fallen: "Es steht zu besorgen, es möchten die bisher bestandenen Grundsätze durch die eingetretenen politischen Veränderungen manchen Abfall und Modification erleiden müssen" ließ er das eingeschüchterte Vikariat wissen.²⁹ Die Landesdirektion aber, die die Abberufung dadurch erzwungen hatte, daß sie dem Mitglied des Vikariats die Bezüge sperrete, erreichte so die Berufung einer "persona grata". Sie hatte ihrerseits von München die Einrichtung einer Unterabteilung für "ecclesiastica" erwirkt, an deren Spitze als Landesdirektionsrat der bisherige Augsburger Domkapitular von Mastiaux trat, der sich alsbald als "Wendehals" entpuppte, wie so mancher in diesen Tagen des Umbruchs. Wie

²⁸ Nach der Geschäftsordnung wurden von den einzelnen Tagesordnungspunkten Ergebnisprotokolle angefertigt und über den Kabinettssekretär Geh. Rat v. Wallmenich dem Bischof vorgelegt. Mit Randvermerken (Admarginaten) billigt der Ordinarius die Beschlüsse oder erteilt Aufträge. Zur Rolle v. Wallmenichs siehe Rolle, *Afra-Jubiläum*, JVB XXII (1988) 112, Anm. 21.

²⁹ ABA VP und Bb. 1803; die Dienstaufgabe des Fiskals war: "Aufsicht über die reine Religionslehre, religiöse Disziplin und gute Sitten des Klerus". Mayr hatte so auch das Schreibenn veranlaßt, das Clemens Wenzeslaus in Sachen Sailer an Kurfürst Max Joseph gerichtet hatte (siehe oben, S. 123, Anm. 24).

man glaubte, mit der bischöflichen Behörde umspringen zu sollen, zeigt ein Vorgang vom Januar 1804. Das Vikariat hatte die Landesdirektion daran erinnert, daß Kurfürst Max Joseph dem Augsburger Bischof die Zusicherung gemacht habe, "in ecclesiasticis" nicht einseitig vorzugehen.³⁰ Postwendend erhielt das Vikariat dieses Schreiben urschriftlich zurück mit dem Zusatz: "Da man von dem Bischöflichen Vikariate zu Augsburg weder Belehrung noch Erinnerungen anzunehmen hat, so wird demselben diese sowohl seiner Form, als wegen des Inhalts unanständige Vorstellung ... im originali und mit dem Auftrag zugeschlossen, sich künftig einer anständigen Schreibart und zwar in der Form eines untertänigsten Berichts nach der Vorschrift Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern zu bedienen".³¹ Das war sie also, "die Dornenkrone der Dienstbarkeit"!

Weltgeistliche als Volkslehrer

Nicht daß die Bildungsschichten der Jahrhundertwende schlechthin areligiös und unkirchlich gewesen wären, es gab auch unzweifelhaft manchen Mißstand abzustellen, aber die religiöse Toleranz, der sich die Aufklärung verschrieben hatte, barg in sich eine Tendenz zum Indifferentismus. Aufgabe der christlichen Religion erschien es, in erster Linie die sittlichen Grundsätze zu vermitteln, auf denen das Gemeinwesen beruhte. Daher hatte – unbeschadet aller Säkularisation – der RDH (§ 63) sowohl die bisherige Religionsausübung sowie die kirchliche Organisation und mit ihr das Bistum Augsburg ausdrücklich garantiert (§ 62), zumindest bis zu einer reichsgesetzlichen Neuregelung, d. h. bis zum Abschluß eines Reichskonkordats mit der Kurie. Just von einem solchen aber wollte Bayern partout nichts wissen, es strebte vielmehr – Ausdruck seiner Souveränität – ein Landeskonkordat an, und seine Politik zielte darauf ab, bis zum Abschluß eines solchen, vollendete Tatsachen zu schaffen.³² Das hat man in der Augsburger Bistumsleitung durchaus erkannt. Der Regens des Diözesanpriesterseminars in Pfaffenhausen, Ludwig Rößle, trug seinem Ordinarius vor, wenn sich Rom mit dem Ab-

³⁰ ABA Bb. 408, Kabinettschreiben v. 5. Dez. 1803, siehe unten S. 135, Anm. 55.

³¹ Abgekürzt bei Th. Specht, Geschichte des ehemaligen Priesterseminars Pfaffenhausen, in: JHVD XXX (1917) 55 ff.

³² Siehe unten, S. 136 f, Anm. 62.

schluß eines Konkordats nicht beeile, werde es bald nichts mehr "zu konkordieren" haben. Jene nicht nur im Augsburger Bistum beklagten bayerischen "Anmaßungen" liefen ja auf "das nur zu fühlbare Bemühen" hinaus, bloß geistliche Staatsdiener zu bilden und die Kirche in eine Anstalt der "höheren Staats-Polizei (= Verwaltung) umzuschaffen" wie Weihbischof Zirkel von Würzburg in Korrespondenz mit dem Augsburger Vikariat das bayerische Staatskirchentum treffend formulierte.³³ Der Mönch erschien für solche Bestrebungen ungeeignet, ja hinderlich, dem Weltgeistlichen galt jedoch die Aufmerksamkeit und in gewisser Hinsicht sogar die Fürsorge des Landesherrn. Schon vor der Säkularisation des Hochstifts Augsburg hatte sich der bayerische Kurfürst im März 1802 in einem Zirkular an die Weltgeistlichkeit gewandt und sie für die kulturpolitischen Intentionen der Landesregierung zu gewinnen versucht. Das reifere Nachdenken werde sie lehren, hieß es da, "ihren Beruf nicht bloß auf den weniger mühsamen Teil desselben, nämlich auf den eigentlichen Opfer- und Altardienst oder die Beobachtung äußerer Gebräuche zu beschränken, sondern ... sich als eigentliche Volkslehrer und Erzieher zu betrachten, deren Händen die religiöse und sittliche Bildung einer ganzen Nation größtenteils anvertraut ist."³⁴ Jetzt versuchte man, einem solchen Konzept auch in den neuen "Entschädigungsländern" Geltung zu verschaffen. Dagegen stemmten sich Vikariat und Bischof. Für ein an den Papst zu richtendes Schreiben, das Clemens Wenzeslaus in Auftrag gegeben hatte, schlägt das Vikariat die Passage vor: In der neubaierischen Stadt Dillingen "soll ein Lyceum in Zukunft bestehen, wo dann Kurbaiern ohne Zweifel im philosophischen und theologischen Fache Lehrer aufzustellen sich allein anmaßen wird, welche seinen angenommenen Grundsätzen am ehesten sich akkomodieren. Was daraus für die neue Religionslehre zu befürchten sei, lasse sich aus manchen bösen Beispielen, welche auf der Schule zu Landshut aufgestellt oder wenigstens nicht nachdrücklich genug abgestellt, vorsehen...".³⁵

Noch deutlicher wird Augsburg ein halbes Jahr später im Entwurf eines Schreibens an Papst Pius VII: "Die Notwendigkeit drängt; es handelt sich

³³ ABA PS 1701 Schreiben v. 15.1.1805.

³⁴ Zitat bei Scheglmann Bd. I, 206.

³⁵ ABA VP 20.1.1804. Das Vikariat soll Vorschläge zur Ergänzung eines bereits am 18.7.1803 nach Rom gesandten Schreibens unterbreiten. Inwieweit diese Vorschläge in dem dann am 11.2.1804 an Papst Pius VII ergangenen Schreiben berücksichtigt wurden, ist nicht mehr feststellbar; die endgültige Fassung ist weder im ABA noch im ASV auffindbar.

nicht nur darum, die kirchliche Disziplin zu wahren, sondern auch darum, den Glauben, das Depositum der katholischen Wahrheit zu bewahren, dem an gewissen bayerischen Schulen versteckt zugesetzt wird...".³⁶

Seiner ganzen Einstellung nach hatte Clemens Wenzeslaus zunächst versucht, die grundlegenden Auffassungsunterschiede zu überbrücken. In seinem Auftrag hatte Viceoffizial de Haiden in Ulm den Vorschlag unterbreitet: "die sittliche und religiöse Bildung des Volks durch harmonische Maßregeln" zwischen Staat und Kirche als gleichberechtigten Partnern zu gewährleisten.³⁷ Aber da stieß der Bischof auf taube Ohren. Dem Staat könne es "auf keine Art gleichgültig sein, eine genaue Kenntnis derjenigen Individuen zu haben, welche dem wichtigen Stand religiöser Volkslehrer sich widmen...", schrieb die bayerische Landesdirektion an das Vikariat.³⁸ Langfristig gesehen mußte man dazu die kirchliche Personalpolitik und die Priesterausbildung in staatliche Regie nehmen und kurzfristig die Geistlichkeit, die man vorfand und die aus bayerischer Sicht wenig taugte, an die Kandare nehmen.

Man ging mit großer Energie zu Werke. Sofort nach Übernahme der Landesherrschaft erläßt Kurfürst Max Joseph unter Berufung auf § 63 RDH auch für die neubayerischen-schwäbischen Lande ein Toleranzedikt, das in den bisher rein katholischen Territorien den Protestanten die freie Religionsausübung und die vollen Bürgerrechte zuspricht. Und die Pfarrer erhalten die strikte Anweisung, diese grundlegende Veränderung des bisherigen Staatsverständnisses von den Kanzeln zu verkünden und an den Kirchen anzuschlagen. Und dann folgt es Schlag auf Schlag: Die sog. "Himmelfahrt" wird verboten, bei der eine "hölzerne Statue Christi an Stricken unter lärmendem Gedränge des gaffenden Volkes in die Höhe gezogen wird", ebenso das Herablassen einer Taube an Pfingsten, und den Pfarrern wird auferlegt, ihre Gemeinden über die Unschicklichkeit der alten Bräuche zu belehren. Verboten wird weiter der sog. Oeschritt (Feldumritt) zum Segnen der Fluren, wobei der Pfarrer "das Volk (das manchmal irrige Begriffe und veraltete Meinungen

³⁶ ABA PS 1783, Nr. 55, ? Okt. 1804. Entwurf in lateinischer Sprache. Das Schreiben kam nicht zum Versand, da es überholt war, nachdem Clemens Wenzeslaus sich dem bayerischen Druck gebeugt hatte, Kommissare zur Einrichtung eines Seminars in Dillingen zu senden.

³⁷ StAN/A Regierung 4363¹, Schreiben v. 24.2.1803.

³⁸ ABA PS 1701 Schreiben v. 24.1.1804.

hat) ... über die Zweckmäßigkeit dieses Verbotes zu belehren hat".³⁹ Weitere Eingriffe folgen auf dem Fuß: Der Aufwand bei Fronleichnamsprozessionen soll eingeschränkt werden (keine Tragfiguren, kein Böllerschießen); das landesherrliche Plazet für alle Generalia des Vikariats und die Hirtenbriefe des Bischofs wird auf die Weise durchgesetzt, daß jedem Geistlichen, der ein derartiges Schreiben verliert, in dem nicht im Kopf ausdrücklich die landesherrliche Genehmigung vermerkt ist, eine hohe Geldstrafe angekündigt wird; Bayern streicht Festtage oder verlegt sie eigenmächtig auf den nächsten Sonntag, was besonders beim Ulrichs- und Afrafest Verärgerung hervorruft; ein Vikariats-Kalender, der diesen Neuerungen noch nicht Rechnung trägt, wird konfisziert. Schließlich müssen die herkömmlichen Herbstkapitel in den Dekanaten abgesagt werden, weil mit Sicherheit zu vermuten ist, daß sie nur in Anwesenheit eines bayerischen Beamten durchgeführt werden können usw.

Zu einer massiven Konfrontation kommt es, als der neue Landesherr verfügt, daß die Patronatsrechte, die bislang der Bischof, das Domkapitel und die Vorsteher der Klöster und Stifte wahrgenommen haben, von nun an vom Landesherrn ausgeübt werden. Bayern will so Pensionen für Exkonventualen sparen⁴⁰ und im übrigen dafür sorgen, daß nur dem Staat genehme "Individuen" in die Seelsorgestellen eingewiesen wurden.⁴¹

Viele der bisherigen Eingriffe in das herkömmliche kirchliche Leben in den Neubayerischen Landen waren, so sehr sie für Verärgerung sorgten, doch *res mixtae*, bei denen der weltlichen Regierung zumindest ein Mitspracherecht nicht abgesprochen werden konnte. Es gab indes auch Vorgänge, die nach dem Verständnis der Augsburger Bistumsleitung Eingriffe in das bischöfliche Amt darstellten und daher einer grundsätzlichen Erörterung bedurften. Mit nachgeordneten Instanzen, wie den in den ersten Monaten amtierenden provisorischen Regierungen in Dillingen und Kempten bzw. dem Generalkommissär in Ulm wollte Clemens Wenzeslaus jedoch nicht verhandeln, und so schickte er im März 1803 als bevollmächtigten Sondergesandten den Vizeoffizial de Haiden, versehen mit einem Beglaubigungsschreiben und einschlägi-

³⁹ StAN/A Regierung 4386, Erlaß v. 29.4.1803 die Abstellung mißbräuchlicher Zeremonien betreffend.

⁴⁰ Da man ihnen in München grundsätzlich mißtraute, sollten sie allerdings zuvor staatlicherseits auf ihre Eignung überprüft werden.

⁴¹ StAN/A Regierung 4367, Erlaß v. 25.2.1803.

gen Denkschriften, an den kurfürstlichen Hof nach München.⁴² Als besondere der Verhandlung bedürftige Punkte nannte Clemens Wenzeslaus die Patronatsrechte, die persönliche Immunität der Geistlichen und die Verhandlungen über die Hinterlassenschaft von Geistlichen. Hinzu kam die Organisation der Priesterseminare und des theologischen Studiums angehender Geistlicher, die sich nachgerade als besonders konfliktrüchtig herausstellte. Endlich sollten noch Einzelfragen, wie die Affäre des Geistlichen Rats Mayr (siehe S. 125 f) auf höchster Ebene geklärt werden. Die Verhandlungen verliefen zäh und endeten unerfreulich: "Ich kenne nichts Schwereres als dahier über geistliche Gegenstände ... zu negoziieren" berichtete de Haiden nach Augsburg und fügte hinzu, man werde sich am Ende doch noch an Kaiserliche Majestät oder an den Reichstag wenden müssen, "wenn anders der päpstliche Hof die hochwürdigsten Bischöfe in Bayern nicht in eine schlimme Lage versetzt". Er hatte nämlich unter der Hand erfahren, daß Bayern die Verhandlungen über ein Reichskonkordat mit Geheimverhandlungen über ein bayerisches Landeskonkordat zu unterlaufen suchte.⁴³ Vor allem bestand Bayern unnachgiebig auf der Ausübung der Patronats- und Präsentationsrechte, wobei man sich auf § 36 RDH berief.⁴⁴ Auf die ausführlichen Gegenvorstellungen, die aus der apostolischen Sukzession, der Entstehungsgeschichte des Patronats und den Bestimmungen des Konzils von Trient das freie Kollationsrecht des Bischofs ableiteten, ging man ebensowenig ein, wie auf den Hinweis, der neue Landesherr könne doch nicht für die links des Rheins erlittenen Verluste durch geistliche Rechte entschädigt worden sein. Nur das Recht, die vom Landesherrn präsentierten Priester auf ihre theologischen Kenntnisse, ihr sittliches Verhalten und ihre Fähigkeiten zur Ausübung der Seelsorge zu prüfen, gestand man dem Bischof zu. Und auch von einer geistlichen Personalimmunität wollte man in München nichts wissen.

⁴² ABA VP 1803 § 3301 Bb. 118, 129, 220. De Haiden war in München kein Unbekannter. Bereits 1802 hatte er für die kurfürstliche Regierung in München ein Gutachten über das Studienwesen und die Verhältnisse des Bistums Augsburg verfaßt (HStA MA 5695) und dabei Ansichten vertreten, die aus bayerischer Sicht erwünscht waren (Umwandlung der Universität Dillingen in ein Lyceum, Aufhebung von Klöstern zur Finanzierung der Studienanstalten).

⁴³ Clemens Wenzeslaus hat sich diesem Rat folgend tatsächlich an den Papst, den Kaiser und den Kurerzkanzler gewandt, doch sind diese Schriftsätze nicht auffindbar. Geholfen haben diese Schritte ohnedies nichts.

⁴⁴ "Die zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Klöster und Abteien sowie die zur Disposition des Landesherrn überlassenen gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit all ihren Gütern, Rechten und Einkünften über..."

Und schon bahnte sich ein neuer Konflikt an. 1804 ordnete die bayerische Regierung "in Beziehung auf Sicherheit und Verschönerung der Straßen" den Abbruch von Kapellen, Figuren, Tafeln und Martersäulen an, dazu auch "alle entbehrlichen Nebenkirchen, vorzüglich jene, welche den Aberglauben auffallend befördern."⁴⁵ Die Landesdirektion in Ulm verfügte daraufhin den Abbruch einer ganzen Reihe von Kirchen, darunter solcher, für die gestiftete Benefizien bestanden.⁴⁶ Clemens Wenzeslaus sah darin einen erneuten Eingriff in seine bischöflichen Rechte und wandte sich im Kabinettschreiben vom 12. Juni 1804 an den bayerischen Kurfürsten: "Da ... vorgedachte Einschreitungen der Landesdirektion zu Ulm gewiß Gegenstände sind, welche in das bischöfliche Amt einschlagen, so hätte ich gehofft, es würde gedachte Landesstelle ... sich vorläufig (= vorher) mit dem Ordinariat benehmen, nicht private disponieren und solches nicht lediglich zur Wissenschaft und respektiven Befolgung mitteilen."⁴⁷ Die Beschwerde zeitigte scheinbar Wirkung: Kurfürst Max Joseph antwortete am 18. Juni 1804, er habe der Landesdirektion den nachdrücklichen Befehl zugehen lassen, "in allen jenen Fällen, wo eine solche Veränderung zur Erreichung eines besseren Zweckes notwendig gefunden wird, dem Bischöflichen Ordinariat die Beweggründe mitzuteilen und im Einverständnis mit demselben zu verfahren. Freilich war hinzugefügt, er setze voraus, daß das Ordinariat keine unbegründeten Schwierigkeiten machen werde. Gerade in dieser Passage aber lag verschlüsselt die eigentliche Antwort. Denn seiner Landesdirektion ließ Kurfürst Max Joseph folgendes wissen: "... Dann, wenn das Ordinariat den bezielten guten Absichten Schwierigkeiten und Hindernisse entgegensetzt, werden Wir ... von Landesherrschafts wegen auch einseitig dasjenige zu verfügen wissen, was zu einem solchen Ende die Wohlfahrt Unserer Untertanen erfordert..." Es sind denn auch am Ende eben doch alle die genannten Kirchen abgerissen worden, bis auf die Loreto-Kapelle in Oberstdorf, die geschlossen wurde und durch Kauf an die Gemeinde überging.⁴⁸ Die religiösen "Volkslehrer" aber hatten "einen

⁴⁵ StAN/A Regierung 4363 a.

⁴⁶ Eldern bei Ottobeuren, St. Sylvester und St. Stephan in Mindelheim, St. Anna bei Mindelheim, Maria Loreto bei Oberstdorf, Ebenhofen bei Marktkoberdorf, St. Maria in Göggingen.

⁴⁷ ABA Bb. 163/186.

⁴⁸ Dechant Jäger bemühte sich vergeblich um eine Beibehaltung der Wallfahrt durch Eingaben bei der Regierung und beim Vikariat. Zu letzterer verfügte Clemens Wenzeslaus die Weitergabe nach Ulm, ohne Erfolg. Erst Jahre später erreichte die Gemeinde, daß die Kapelle wieder geöffnet wurde; ABA VP 1804 mit Denkschrift des Dechant Jäger v. 20. Juli 1804, sowie W. Grundmann, Geschichte des Marktes Oberstdorf, Bd. IV, 285 ff.

"schicklichen Anlaß" für den Abbruch zu wählen, damit er möglichst lautlos über die Bühne gehe.

Verhärtete Fronten

Die zeitgenössischen Beobachter stimmen darin überein und die Quellen bezeugen es, daß der hochadelige Kurerzbischof von Trier und Bischof von Augsburg ein gutmütiger und eher konfliktscheuer, dabei aber ein durchaus religiöser und gewissenhafter, ja ängstlicher Kirchenfürst war.⁴⁹ Er hat denn auch, so sehr ihn beispielsweise der um sein Priesterseminar kämpfende Regens Rößle von Pfaffenhausen drängte, lange gezögert, ehe er in eine offene Konfrontation mit dem bayerischen Regenten eintrat. Es ging dabei um die Priesterausbildung, die Clemens Wenzeslaus als eine ihn im Gewissen bindende Amtspflicht des Bischofs ansah, und zwar speziell um die Priesterseminare in Dillingen und Pfaffenhausen, in deren Organisation und Betrieb der neue Landesherr alsbald mit harter Hand eingriff. Schon kurz nach der Zivilbesitznahme erteilte Max Joseph den nachgeordneten bayerischen Behörden den Befehl, die Priesterhäuser und Studien in dieser Provinz (Schwaben) besser zu organisieren.⁵⁰ Als Rechtsgrundlage zog Kurbaiern den § 65 RDH heran, der verfügte, daß fromme und milde Stiftungen beim Übergang auf den neuen Landesherrn zu konservieren seien, "jedoch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung unterworfen bleiben". Augsburg bestritt, daß diese Bestimmung auf die Ausbildungsstätte für Geistliche angewandt werden könnte, und Clemens Wenzeslaus entschloß sich, nachdem die Verhandlungen mit Bayern höchst unbefriedigend verliefen, deshalb neuerdings Kaiser und Reich (Reichstag) sowie den Papst anzurufen. Von daher freilich war keine Hilfe, allenfalls eine Vertröstung auf das zu schließende Reichskonkordat zu erhalten, so daß der Augsburger Oberhirte am Ende eben doch dem Machtwillen der bayerischen Regierung nachgeben mußte. Das Ergebnis einseitiger staatlicher Maßnahmen, von deren faktischem Vollzug der Bischof und sein Vikariat ganz bewußt lediglich nachträglich in Kenntnis gesetzt

⁴⁹ Dazu: H. Raab, Clemens Wenzeslaus und seine Zeit, Bd. I, Freiburg 1962, 22-36, (grundlegende Biographie, von der leider Bd. II nicht vorliegt); H. Troll, Kurfürst Clemens Wenzeslaus, Fürstbischof von Augsburg, in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben, Bd. II, 502 ff.

⁵⁰ A. H. Reskript v. 3.11.1803, siehe Specht, a. a. O. 57.

wurden, war dies, daß der neue Landesherr das Seminar Sancti Salesii in Dillingen und vor allem das Diözesanpriesterseminar in Pfaffenhausen, so sehr sich auch Clemens Wenzeslaus dagegen stemmte, aufhob und es mit dem Alumnat Sancti Hieronymi in Dillingen vereinigte, dieses aber und den Studienbetrieb an der Dillinger Hochschule sowohl personell wie inhaltlich unter strenge staatliche Aufsicht stellte. (Aufnahme der Kandidaten, Bestellung des Regenten, der Repetitoren und Professoren, Genehmigung der Lehrbücher etc.) Die materielle Grundlage des Studien- und Seminarbetriebs bildete künftig ein unter staatlicher Verwaltung stehender Seminarfonds.

Dabei schien es zunächst so, als ob gerade in der Frage der Zuständigkeit für die Priesterausbildung sich mit dem neuen Landesherrn ein Einvernehmen erzielen lasse. Vizeoffizial de Haiden hatte bei seiner Mission im März 1803 auch dieses Thema in München zur Sprache gebracht und konnte untertänigst und treu ergebenst seinem gnädigsten Herrn berichten: "Die Organisation und die Einrichtung der Schulen und der theologischen Studien wird nie anders als mit höchstdero Beiwirkung und Begenehmigung geschehen."⁵¹ Die bayerische Verwaltungspraxis vor Ort sah dann allerdings ganz anders aus: Bayerische Kommissäre übernahmen personell wie inhaltlich die Regie.⁵² In "spezialgnädigstem Auftrag" erhob das Vikariat bei der Landesdirektion Gegenvorstellungen. Es sei "eine der ausschließlichen ersten und heiligsten Pflichten und Gewissenssache des Bischofs, die Bildung der zum geistlichen Stande Berufenen zu leiten und sich von den Wissenschaften und Sitten derjenigen zu überzeugen, denen er die Hände auflegen soll." Man respektiere die Rechte des Landesherrn durchaus, aber es kränke die bischöflichen Rechte, wenn Seminarien einfach aufgehoben, die Aufnahme von Kandidaten in diese unterbunden werde und das ohne jede Fühlungnahme mit der zuständigen bischöflichen Oberbehörde.⁵³ Clemens Wenzeslaus schien diese Sache so bedeutsam, daß er diesen Brief auch dem bayerischen Kurfürsten zuleitete und im Begleitschreiben darauf hinwies, daß er durch diese Maßnahmen in der Ausübung seiner Berufsobligationen gehindert werde: "Wollte

⁵¹ Bericht vom 21.3.1803, ABA Bb. 1803 Nr. 129.

⁵² In Pfaffenhausen verbot die Landesdirektion die Anstellung eines von Clemens Wenzeslaus berufenen Repetitors für Liturgie und unterzog das Seminar einer Visitation; in Dillingen unterband sie u. a. die Aufnahme von Alumnen durch das Vikariat und dem Regens den direkten Verkehr mit diesem.

⁵³ Schreiben v. 26.11.1803, ABA VP 1803 § 393.

Gott, daß ich mich nicht in dieser Lage befände, ich würde Euer Liebden nicht mit dieser Vorstellung beschwerlich fallen..." Max Joseph möge die Landesdirektion anweisen, die bischöflichen Rechte zu berücksichtigen und ganz allgemein sie anweisen, in Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse von Staat und Kirche sich mit seinem Vikariat abzusprechen.⁵⁴ Die Antwort aus München war beruhigend, so schien es wenigstens. Er, Max Joseph, verkenne nicht, daß die Mitaufsicht über Lehre und Disziplin der Seminare mit dem oberhirtlichen Amt verbunden sei, in dessen Befugnisse er nicht eingreifen lassen wolle: "Wir haben demnach ... Unsere Landesdirektion in Ulm angewiesen, in diesen und ähnlichen Gegenständen, welche in Euer Liebden oberhirtliches Amt einschlagen, mit Dero geistlicher Behörde sich jederzeit freundschaftlich zu benehmen..."⁵⁵ In der Tat hat der bayerische Regent seine Ulmer Behörde angewiesen, "bei diesen und ähnlichen Gegenständen, welche in das bischöfliche Oberhirtenamt einschlagen, sich mit den geistlichen Behörden ordnungsgemäß zu benehmen."⁵⁶ Die anscheinend positive Antwort aus München, auf die sich Clemens Wenzeslaus und sein Vikariat in der Folge immer wieder erfolglos beriefen, verdeckte indessen nur grundsätzliche Auffassungsunterschiede. So wie der bayerische Staat nämlich sich für befugt hielt, die ihm von Reichs wegen (§ 63 RDH) weiterhin auferlegte Gewährleistung der bisherigen Religionsausübung auf den "wesentlichen" Kult zu reduzieren,⁵⁷ so konnte Max Joseph beispielsweise an den Kurerzkanzler von Dalberg schreiben, daß er "nie zugeben werde, daß das oberhirtliche Amt *in den Verrichtungen seiner Sphäre* gehemmt werde."⁵⁸ Dabei behielt sich der Staat durchaus vor, die Abgrenzung dieser Rechte des Bischofs in souveräner Entscheidung selbst vorzunehmen. Dagegen stemmte sich Clemens Wenzeslaus. Er schreibt an den bayerischen Kurfürsten: "Was sind aber itzt in den Augen der Landesdirektion dies für Rechte (des Bischofs)? Man verbot dem Regenten im Alumnat zu Dillingen ... an mich zu berichten. Und von der Zeit an ward auch nichts mehr berichtet. Man schafft einen Repetitor in Pfaffenhausen, den ich aufgestellt, auf der Stelle weg und verbietet, nicht einmal einen Alumnus mehr aufzunehmen. Man hebt das Seminarium Sancti Salesii auf, ohne mir ein Wort zu sagen. Das Priesterhaus in Göggingen wird auf

⁵⁴ ABA VP 1803 ad § 393.

⁵⁵ ABA VP, Schreiben v. 5.12.1803 ad § 408.

⁵⁶ Specht, a. a. O. 61, Fußnote 32.

⁵⁷ Rolle, Stadtpfarrei St. Max in Augsburg, in: JVAB XXI (1987) 161 ff.

⁵⁸ Kabinetts schreiben v. 8.1.1804, BZAR frdl. Übermittlg. durch Archivdir. Msgr. Dr. Mai.

Dillingen übersetzt, ich wußte wiederum nichts davon. Wie läßt sich dieses mit der mir gegebenen Versicherung ... vereinbaren? Wie werde ich noch meine teuersten Amtspflichten erfüllen können, an deren Ausübung ich gegen die Gesinnung und ausdrückliche Versicherung, welche Euer Liebden mir geben, schon eine Zeitlang ... so sehr gehindert werde."⁵⁹ Und am 3. Oktober 1804 wird Clemens Wenzeslaus noch deutlicher: "Ich muß daher Euer Liebden um die nähere gefällige Äußerung ersuchen, worin denn eigentlich der bischöfliche Einfluß bestehen solle, und ich werde erwarten dürfen, daß Euer Liebden denselben nach dem Umfang bemessen werden, den die religionswissenschaftliche und sittliche Bildung der Geistlichkeit erfordert..."⁶⁰ Und jetzt wird auch Max Joseph ungehalten. Er spricht von einem Mißtrauen gegen seine redlichen Versicherungen und von Verhinderung seines wohltätigen Planes und davon, daß Clemens Wenzeslaus "durch unbegründete ausweichende Einwendungen" seine gemeinnützigen Anstalten hemme und behält sich vor "die Uns zustehenden landesfürstlichen Rechte geltend zu machen". Und wörtlich fährt der Wittelsbacher fort: "Wir werden das Oberhirtenamt in seinem wahren Wirkungskreise, wie wir schon öfter versichert haben, nicht hindern lassen; aber Wir sind auch fest entschlossen, nie zuzugeben, daß dasselbe durch Nebenabsichten geleitet, zur Störung der bürgerlichen Ordnung und zum Nachteil des Wohles Unserer Untertanen von seiner Gewalt einen Mißbrauch mache..."⁶¹

Und auch das "ordnungsgemäße Sich-Benehmen", das Kurfürst Max Joseph seinem Briefpartner auf dem Stuhl des hl. Ulrich zugesichert hatte, war durchaus der Auslegung fähig. Kirchlicherseits verstand man darunter die vorherige Absprache und ein Recht auf Zustimmung; wie man staatlicherseits dachte, das brachte – ohne auf Widerspruch zu stoßen – jener nunmehrige Landesdirektionsrat und ehemalige Augsburger Domkapitular Kaspar Anton von Mastiaux in einer Vorlage an die Münchner Zentrale zum Ausdruck:⁶² Von dem bekannten System der bischöflichen Dikasterien zu Augsburg lasse sich nie erwarten, daß sie einem noch so wohltätigen und zweckmäßigen Vorschlag beistimmen werden, der ihrer bisherigen Macht und Willkür ... Grenzen setze. Das einzige wirksame Verfahren, staatliche Positionen durchzusetzen, erblickte von Mastiaux darin, dem bischöflichen Vikariat staatliche Maß-

⁵⁹ Schreiben v. 31.8.1804, ABA PS 1783, Nr. 34.

⁶⁰ ABA VP 1804/ PS 1783, Nr. 38.

⁶¹ Kabinettschreiben v. 23.10.1804, ABA VP 1804 ad § 298.

⁶² Vortrag v. 24.7.1804, Specht, a. a. O., 67.

nahmen lediglich zu eröffnen und die Ausführung möglichst zu beschleunigen, ohne die unbedingte und formelle Einwilligung des Ordinariats abzuwarten. So sei man bisher vorgegangen und gut damit gefahren.

Seinem ganzen Naturell nach versuchte Clemens Wenzeslaus die ihm und seinen Beratern als unabdingbar geltenden Rechte des Bischofs auf maßgebliche Bestimmung der Priesterausbildung bei Kurfürst Max Joseph im guten zur Geltung zu bringen. Als es klar wurde, daß Bayern das Priesterseminar in Pfaffenhausen, an dem alle Priesterkandidaten der Diözese, wo auch immer sie studiert hatten und seien sie bayerische Landeskinder oder nicht, nach Abschluß ihrer theologischen Studien in einem zweijährigen Kursus in die Seelsorgepraxis eingewiesen wurden, aufheben und unter den dort inzwischen geschaffenen Verhältnissen nach Dillingen verlegen wollte, schickte er nochmals in der Person des Regens von Pfaffenhausen Rößle einen Sonderbeauftragten zu Kurfürst Max Joseph. Er sollte dort eine ausführliche Denkschrift über Sinn und Zweck und die Unentbehrlichkeit des Seminars in Pfaffenhausen übergeben und mit dem Kurfürst selbst oder einem Beauftragten verhandeln. Rößle brachte indessen nichts als die schriftliche Zusage mit nach Hause, die Argumente würden geprüft.⁶³ Schließlich übermittelte Max Joseph "mit gewohnter Aufrichtigkeit" das Resultat dieser Überprüfung.⁶⁴ Die Argumentation des Bischofs wurde in diesem Schreiben durchwegs als unzutreffend bzw. unerheblich zurückgewiesen; immerhin sah sich Max Joseph veranlaßt, die Gründe offenzulegen, die ihn veranlaßt hätten, die Priesterausbildung künftighin in Dillingen zu konzentrieren: Pfaffenhausen sei zu entlegen, das Trinkwasser sei schlecht, die Raumverhältnisse beengt; was in der Denkschrift hinsichtlich der für Pfaffenhausen getätigten Stiftungen⁶⁵ und vermeintlich verkürzter Rechte nichtbayerischer Landesherren eingewendet werde, sei unzutreffend. Vor allem aber, und das war wohl der springende Punkt, machten veränderte Zeitverhältnisse und die in Pfaffenhausen eingerissenen Mängel eine Neukonzeption erforderlich. Die Aufsicht sei unzurei-

⁶³ Mission Rößles ab 18.7.1804, Zwischenbescheid Max Josephs v. 23.7.1804, ABA PS 1743; Beglaubigungsschreiben v. Clemens Wenzeslaus und Denkschrift VP 1804 ad 200.

⁶⁴ Schreiben v. 13.8.1804, ABA PS 1783, Nr. 27.

⁶⁵ Das Seminar wurde wesentlich durch Stiftungen des streng katholischen Bankhauses Obwexer unterhalten. Strittig war, ob diese Stiftung von Bayern nach Dillingen transferiert werden könne.

chend gewesen,⁶⁶ die verschiedenen Seminarien hätten sich in ungunstiger Weise befunden, Lehrmethode und Lehrinhalte seien wesentlich voneinander verschieden, und über die Unwissenheit und Unsittlichkeit des Klerus werde allgemein geklagt. Die Zusammenfassung der Priesterausbildung an einem Ort spare Personal und damit Kosten ein; später schob Max Joseph sogar das Argument nach, er müsse Dillingen für den erlittenen Zentralitätsverlust entschädigen.⁶⁷ Für die Mitwirkung an der Neugestaltung der Priesterausbildung in Dillingen solle der Bischof einen Kommissär ernennen, und zwar einen unbefangenen.⁶⁸

Clemens Wenzeslaus fand sich mit einem solchen Bescheid nicht ab; in der Entsendung eines Kommissärs nach Dillingen sah er eine indirekte Zustimmung zu den einseitigen Maßnahmen der bayerischen Regierung und damit ein Präjudiz für das neu zu gestaltende Verhältnis Staat – Kirche. So schrieb er wieder an Max Joseph und brachte Punkt für Punkt Gegenvorstellungen vor,⁶⁹ ja er ging – es muß ihm schwer gefallen sein – sogar noch einen Schritt weiter und sandte seinem très cher Cousin in München einen handgeschriebenen persönlichen Brief in französischer Sprache. Darin bittet er seinen kurfürstlichen Vetter inständig bei allem, was ihm lieb und teuer sei, sich der Frage der Priesterbildung seines Klerus, die ihn, den Bischof, im Gewissen belaste, persönlich anzunehmen und die vorgesehene Verlegung des Seminars von Pfaffenhausen doch wenigstens ein Jahr aufzuschieben, um Zeit für eine einvernehmliche Regelung zu gewinnen.⁷⁰ Vergebens, Max Joseph ließ sich auf nichts ein.⁷¹ Jetzt rafft sich Clemens Wenzeslaus zu Schritten auf, zu denen vor allem Regens Rößle ihn längst gedrängt hatte. Er schreibt an Kurzerkanzler von Dalberg und fordert ihn auf, die Angelegenheit vor den

⁶⁶ Was Clemens Wenzeslaus besonders ärgerte, da er das Seminar in Pfaffenhausen sogar persönlich visitiert hatte.

⁶⁷ Kabinettschreiben v. 10.9.1804, ABA PS 1783, Nr. 36.

⁶⁸ Das zielte auf Regens Ludwig Rößle, der als Verfechter einer harten Position gegenüber Bayern eine persona ingrata war und später von der Landesdirektion in Ulm willkürlich auf seine Pfarrei abgeschoben wurde.

⁶⁹ Kabinettschreiben v. 31.8.1804, ABA PS 1783, Nr. 34.

⁷⁰ Autograph v. 31.8.1804, ABA PS 1783, Nr. 35.

⁷¹ Kabinettschreiben v. 10.9.1804 sowie (schwer lesbar) Autograph v. 25.9.1804, ABA PS 1783, Nr. 36/37.

Reichstag zu bringen.⁷² Ferner will er sich an den Reichshofrat in Wien wenden und läßt außerdem ein Beschwerdeschreiben an den Papst entwerfen.⁷³

Aber auch zwischen Bayern und dem bischöflichen Stuhl in Augsburg ging der Notenkrieg weiter, und zwar sowohl auf höchster Ebene wie eine Etage tiefer zwischen Vikariat und Landesdirektion. Dabei wird die Sprache immer deutlicher. Clemens Wenzeslaus erinnert seinen Münchner Vetter an die Opfer, die er bereits gebracht hat, verweist auf die ihn im Gewissen bindende Amtspflicht des Bischofs, erklärt, daß es nicht um seine Person, sondern um das bischöfliche Amt, ja die Kirche gehe, verweist darauf, daß selbst Napoleon im Konkordat von 1801 den französischen Bischöfen die Aufsicht über die Priesterausbildung belassen habe, erklärt sich schließlich außerstande, Priesteramtskandidaten, die in einem staatlichen und nicht bischöflichen Seminar ausgebildet wurden, die Hand aufzulegen und erklärt, er sehe sich widerwillig gezwungen, bei Reichsinstanzen seine Rechte einzuklagen. Die bayerische Seite repliziert nicht minder scharf, der Bischof sei durch gehässig verzerrte Berichterstattung einseitig beeinflusst, gegen die von Clemens Wenzeslaus gegen Bayern unternommenen Schritte werde man sich zu wehren wissen. Und der ehemalige fürstbischöfliche Kanzler von Epplen, nunmehr in bayerischen Diensten, bringt es namens der Landesdirektion sogar fertig, dem Vikariat und damit indirekt seinem früheren Dienstherrn vorzuwerfen, er verstoße gegen "die klare Vorschrift des Concilii von Trient und gegen den wesentlichen Grundbegriff der bischöflichen Hirtenpflicht",

⁷² Kabinettschreiben v. 22.10.1804, Antwort Dalbergs v. 27.10.1804, ABA Bb. 1804 Nr. 295 und 303. Dalberg hielt von einem solchen Schritt nichts und verwies auf die angelaufenen Konkordatsverhandlungen, an deren Erfolg er selbst interessiert war.

⁷³ Das Schreiben an Papst Pius VII lief nicht mehr aus, weil es durch die Entwicklung überholt wurde. Am ASV fehlen in den Bänden über die Säkularisationspolitik die ursprünglich vorhandenen Schreiben von Clemens Wenzeslaus (frdl. Mittlg. v. H. H. Silvio Cilli vom Vatikanischen Staatssekretariat). Er unterhielt auch nach 1803 eine Agentur in Rom. Seine Beziehungen zu Nuntius Annibale della Genga (später Papst Leo XII) bzw. dessen Uditore Graf Troni, denen er in Augsburg Zuflucht gewährte, können hier nicht dargestellt werden. Auch in den Prozeßakten und den Protokollen des Reichshofrats in Wien ist keine Klage des Bistums Augsburg in dieser Sache nachweisbar (frdl. Mittlg. durch Hofrat Dr. Rill vom Oe-StA). Man darf demnach annehmen, daß Clemens Wenzeslaus die beabsichtigte Klage unterlassen hat, da sie dadurch, daß er den Forderungen Bayerns nach Entsendung eines Kommissärs nach Dillingen nachgab, gegenstandslos geworden war.

weil er sich weigere, einen Kommissär nach Dillingen abzuordnen.⁷⁴ Das war so recht der Stil der Landesdirektion. Schon etliche Monate vorher hatte von Epplen dem Vikariat geschrieben: "Es würde Seiner kurfürstlichen Durchlaucht (Max Joseph) höchst unangenehm sein, wenn schiefe Begriffe der bischöflichen Pflichten und eine zu weite Ausdehnung der hieraus hervorgegangenen Rechte noch länger die definitive Organisation (des Priesterseminars) verzögerten."⁷⁵ Schließlich resignierte Clemens Wenzeslaus: "Da bisher alle Vorstellungen und Verwendungen, das Diözesanseminar im Orte Pfaffenhausen zu erhalten, fruchtlos gewesen und keine Hoffnung mehr vorhanden war", sah er sich gezwungen, bischöflichen Kommissären nicht mehr entgegensein zu können, es sei sonst zu befürchten, daß der Landesherr in Dillingen einseitig vorgehe.⁷⁶ Clemens Wenzeslaus gab den beiden Beauftragten, dem Geistlichen Rat Meichelbeck von Kaufbeuren und dem Dechant Steiner von Scheppach, eine genaue Instruktion mit auf den Weg; auf bayerischer Seite führte die Verhandlung wieder Herr von Mastiaux. Ein Einvernehmen konnte in etlichen Punkten nicht erzielt werden, und so wurde der Notenwechsel fortgeführt. Clemens Wenzeslaus fordert weiter, daß die primären Aufsichts- und Leitungsbefugnisse über das Priesterseminar beim Bischof liegen sollen, dem Staate will er jedoch das Recht einräumen, Einwendungen zu erheben: "Es (würde) mich in dem Innersten meiner Seele schmerzen, wenn ich von den Pflichten meines bischöflichen Hirtenamts durchdrungen, mich bemüßigt sehe, Zumutungen von Seiten der Landesdirektion in Ulm, die ich mit derenselben Beobachtung nicht vereinbarlich fände, mein Verständnis zu versagen."⁷⁷ Max Joseph gibt sich gekränkt. Er drängt auf Abschluß der Verhandlungen: "Es würde Uns tief schmerzen, wenn durch fortdauernde Mißverständnisse in einer Sache, bei welcher wir im Grunde nur einen Zweck haben, unsere bisher so glücklich bestandene Eintracht gestört werden sollte..."⁷⁸ Nachdem das inzwischen zum souveränen Königreich auf-

⁷⁴ Schreiben der Landesdirektion v. 14.10.1804, ABA PS 1783, Nr. 41. (v. Epplen fiel wegen seines besonders rüden Auftretens auch bei den Verhandlungen Bayerns mit der Reichsstadt Augsburg auf, siehe Rolle, Stadtpfarrei St. Max, JVAB XXI (1987) 162 sowie Anm. 47.) Kabinettschreiben v. 3.10.1804, ABA VP 1804, PS 1783, Nr. 38, ferner PS 1701 und 1713.

⁷⁵ Schreiben der Landesdirektion v. 14.1.1804, ABA PS 1701.

⁷⁶ Hier und im folgenden: ABA PS 1783, Bl. 56, 1701. – Specht, Bigelmair, Geschichte des bischöflichen Priesterseminars Dillingen, Augsburg 1928. – P. Rummel, Ausbildung der Priesteramtskandidaten, JVAB XXI (1987) 192 ff.

⁷⁷ Kabinettschreiben v. 23.2.1805, ABA PS 1701, Nr. 106.

⁷⁸ Kabinettschreiben v. 9.10.1806, ABA PS 1701, Nr. 148.

gestiegene Bayern mit dem Hl. Stuhl Verhandlungen über ein Konkordat eingeleitet hat, greift Clemens Wenzeslaus das Problem der bischöflichen Zuständigkeit für die Priesterausbildung nochmals auf. Er fordert, daß die Landesdirektion in Ulm bis zum Abschluß des Konkordats keine Neuerungen mehr vornehme.⁷⁹ Max Joseph aber weist dieses Begehren zurück: Die Neuorganisation des Priesterseminars von Dillingen sei eine dringende Angelegenheit, die umsoweniger einen Aufschub dulde, als das abzuschließende Konkordat an den Regelungen nichts ändern werde.⁸⁰ Clemens Wenzeslaus hat den Abschluß dieses Konkordats im Jahre 1817 nicht mehr erlebt; in der langen Sedisvakanz bis 1821 konnte die kirchliche Position nicht geltend gemacht werden, und so warf die Problematik noch lange Schatten auf das Verhältnis von Kirche und Staat.

Die kurfürstliche Durchlaucht als Untertan

Inzwischen hatten sich im europäischen Staatensystem grundlegende Veränderungen vollzogen. Bayern war aus dem Reichsverband ausgeschieden und hatte sich als formell souveränes Königreich dem sog. Rheinbund angeschlossen, dessen Protektor der Kaiser von eigenen Gnaden Napoleon war. Franz II. hatte die Kaiserkrone niedergelegt, die Reichsverfassung und die Reichsgesetze waren obsolet geworden. Im Gefolge des Preßburger Friedens von 1805 verlor nun auch die Reichsstadt Augsburg ihre Selbständigkeit und wurde bayerische Landstadt. Damit war auch die in § 69 RDH von Reiches wegen Kurfürst Clemens Wenzeslaus garantierte Immunität und der zwischen der Reichsstadt Augsburg und Clemens Wenzeslaus am 9. Mai 1803 abgeschlossene diesbezügliche Vertrag⁸¹ hinfällig geworden. Der mit der Überleitung der Reichsstadt in die bayerische Verwaltung beauftragte Organisationskommissär Freiherr von Widmann erhielt den Auftrag, die sich daraus ergebenden Konsequenzen dem Kurfürsten von Trier "mit möglicher Schonung" zu eröffnen. Abermals eine heikle Mission! Freiherr von Widmann berichtete seinem König: "So sehr die Empfindlichkeit Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht auch die ersten Tage meiner Ankunft gereizt

⁷⁹ Kabinettschreiben v. 9.10.1806, ABA PS 1701, Nr. 148.

⁸⁰ Kabinettschreiben v. 13.11.1806, ABA PS 1701, Nr. 149.

⁸¹ Hier und im folgenden: HStA MA 39104.

schien", so habe er schließlich eingesehen, daß die Maßnahmen eine notwendige Folge der Grundsätze des Rheinbunds seien. Was er Clemens Wenzeslaus zu eröffnen hatte, war dies: Infolge der Bayern nunmehr zukommenden vollen Souveränität war der Wettiner fortan der bayerischen Gerichtsbarkeit unterworfen, und zwar dem königlichen Hofgericht in Memmingen als erster und dem obersten Justiz-Tribunal in Ulm als zweiter Instanz. Die Gerichtsbarkeit über seine Dienerschaft wurde ihm bestätigt, aber sie war fortan nach bayerischen Gesetzen auszuüben. Das königliche Hofgericht in Memmingen war Appellationsinstanz. Mit anderen Worten: Clemens Wenzeslaus war fortan ein (mit gewissen Adelsprivilegien ausgestatteter) Untertan des bayerischen Königs.

Abkürzungen

ABA	Archiv des Bistums Augsburg (VP – Vikariatsprotokolle; Bb. – Briefbuch)
ASV	Archiv Segreto Vaticano
BZAR	Bischöfl. Zentralarchiv Regensburg
DAE	Diözesanarchiv Eichstätt
HStA	Hauptstaatsarchiv München
OeStA	Österreichisches Staatsarchiv Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv
StAN/A	Staatsarchiv Neuburg, jetzt Augsburg

Den Vorständen und Mitarbeiter(innen) dieser Archive bin ich für großzügiges Entgegenkommen sehr zu Dank verpflichtet. Zitate sind in der Regel in heutiger Schreibweise wiedergegeben.